

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Meiningen

Sitzungsbekanntmachung

Die 017. Sitzung des Stadtrates der Stadt Meiningen

findet am

**Dienstag, 3. Februar 2026, 17:00 Uhr
im Ratssaal des Marstalles
Schlossplatz 5 , 98617 Meiningen**

statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
- 2 Bestätigung der form- und fristgerechten Einladung
- 3 Bestätigung der Tagesordnung
- 4 Abstimmung des Protokolls der vorherigen Sitzung
- 5 Informationen des Bürgermeisters / Beschlusskontrolle
- 6 Bericht der Gleichstellungsbeauftragten für das Jahr 2025
- 7 Anfragen der Stadträte
- 8 Bürgerfragestunde
- 9 Kommunalen Wärmeplan Meiningen **2026-0004**

10 Aufhebung Aufstellungsbeschluss **2026-0002**
„Einfacher Bebauungsplan Nr. 43
Defertshäuser Weg, Stadt Meiningen“,
Beschluss-Nr. 169/016/2021

11 Abwägungs- und Satzungsbeschluss zur **2026-0003**
Aufhebung des Vorhaben- und Erschlie-
ßungsplans „Sondergebiet für die Nutzung
von Solarenergie (Photovoltaik) der Stadt
Meiningen“ – Aufhebung im vereinfachten
Verfahren nach § 13 BauGB

12 Errichtung von zwei ÖPNV-Bushaltestellen **2025-0203**
in Meiningen, OT Dreißigacker,
Am Wasserturm - Wolfsgrube

13 Beschluss über einen städtischen Zuschuss **2026-0006**
zur Kinderbetreuung in der Stadt Meiningen

Nichtöffentlicher Teil

- 14 Liegenschaftsangelegenheit **2025-0189**
- 15 Sonstiges
- 16 Abstimmung des Protokolls der vorherigen Sitzung

gez. **Giesder**
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Meiningen

Widerspruch gegen Datenübermittlungen gemäß § 50 Absatz 5 i. V. m. § 42 Absatz 3 Bundesmeldegesetz vom 3. Mai 2013, BGBl. I S. 1084, 2014 S. 1738

Das Bundesmeldegesetz (BMG) räumt die Möglichkeit ein, in bestimmten Fällen der Übermittlung von Daten zu widersprechen. Dabei handelt es sich um Datenübermittlungen an:

- a) Parteien und Wählergruppen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen für Zwecke der Wahlwerbung (§ 50 Abs. 1 BMG)
- b) Mitglieder parlamentarischer Vertretungskörperschaften, Presse oder Rundfunk zum Zwecke der Ehrung von Alters- und Ehejubilaren (§ 50 Abs. 2 BMG)
- c) Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 3 BMG) sowie
- d) unter bestimmten Umständen an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften über Familienangehörige von Mitglie-

dern, welche nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehören (§ 42 Abs. 2 BMG).

Soweit Sie als Betroffener von einer der o.g. Arten von Übermittlungssperren Gebrauch machen wollen, bitten wir Sie, dies möglichst schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Meiningen, Bürgerbüro, Schlossplatz 1 in 98617 Meiningen zu beantragen.

Giesder
Bürgermeister

SATZUNGSBEKANNTMACHUNGEN

Haushaltssatzung der Stadt Meiningen für das Haushaltsjahr 2026

Die Untere Rechtsaufsichtsbehörde beim Landratsamt Schmalkalden Meiningen hat am 22.01.2026 die Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Meiningen für das Haushaltsjahr 2026 genehmigt.

Der Stadtrat der Stadt Meiningen hat am 16.12.2025 nachfolgende Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Jahr 2026 beschlossen:

Haushaltssatzung der Stadt Meiningen für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der §§ 55 ff. der Thüringer Kommunalordnung -ThürKO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) erlässt die Stadt Meiningen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

(1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 58.049.200 EUR und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 12.896.300 EUR ab.

§ 2

(1) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für die Stadt Meiningen sind nicht vorgesehen.

Nachrichtlich: Für die Stadt Meiningen sind im Haushaltsjahr 2026 Kreditaufnahmen aus dem Kommunalen Investitionsprogramm des Freistaats Thüringen für die Jahre 2026 - 2029 in Höhe von 1.654.600 € vorgesehen.

(2) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Eigenbetriebes „Städtische Abwasserentsorgung Meiningen“ sind in Höhe von 1.700.000 € vorgesehen.

(3) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Eigenbetriebes „Sülzfelder Wasserversorgung und Abwasserentsorgung“ sind nicht vorgesehen.

§ 3

(1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 7.945.000 EUR festgesetzt.

(2) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebes „Städtische Abwasserentsorgung Meiningen“ werden nicht festgesetzt.

(3) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebes „Sülzfelder Wasserversorgung und Abwasserentsorgung“ werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 4.000.000 EUR festgesetzt.

(2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Städtische Abwasserentsorgung Meiningen“ wird auf 100.000 EUR festgesetzt.

(3) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Sülzfelder Wasserversorgung und Abwasserentsorgung“ wird auf 15.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Meiningen, 23.01.2026

Giesder

Bürgermeister

*nachrichtlich:

Die Steuerhebesätze der Stadt Meiningen sind für nachstehende Gemeindesteuern entsprechend der Hebesatzsatzung vom 19.11.2025 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) | 302 v. H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 485 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 395 v. H. |

Haushaltssatzung und Anlagen werden in der Stadtverwaltung Meiningen, Schlossplatz 1, Raum 219 in der Zeit vom 29.01.2026 bis 13.02.2026 zu den üblichen Dienststunden ausgelegt.

Im Übrigen kann der Haushaltsplan für das Jahr 2026 bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Jahres 2026 jederzeit im Rahmen der allgemeinen Dienststunden der Stadtverwaltung Meiningen im Geschäftsbereich Finanzen, Zimmer 219, eingesehen werden.

„Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.“

1. Änderungssatzung vom 14.01.2026 zur Satzung für die Benutzung der öffentlichen

Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Meiningen vom 18.12.1995 (Wasserbenutzungssatzung - WBS -)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisverordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. Seite 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) in Verbindung mit § 42 des Thüringer Wassergesetzes vom 28.05.2019 zuletzt geändert durch Art. 52 des Gesetzes vom 02.07.2024 (GVBl. S. 277,291) erlässt die Stadt Meiningen folgende Änderungssatzung:

Artikel 1

Die Bezeichnung der Satzung wird folgendermaßen geändert:

„Satzung für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung für das Gebiet der Stadt Meiningen ohne die Ortsteile Henneberg, Herpf, Stepfershausen, Sülzfeld, Walldorf und Wallbach vom 18.12.1995 (Wasserbenutzungssatzung - WBS -)“

Artikel 2

§ 1 - Öffentliche Einrichtung wird in Absatz 1 folgendermaßen geändert:

„Die Wasserversorgung im Gemarkungsgebiet der Stadt Meiningen ohne die Ortsteile Henneberg, Herpf, Stepfershausen, Sülzfeld, Walldorf und Wallbach ist eine öffentliche Einrichtung zur Versorgung der dort belegten Grundstücke mit Trinkwasser. Betreiber der Wasserversorgungsanlagen ist die Stadtwerke Meiningen GmbH, nahstehend Stadtwerke genannt, die auch Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt.“

Artikel 3

Die Änderungssatzung tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

Meiningen, den 14.01.2026

Giesder

Bürgermeister

„Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der

Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.“

2. Änderungssatzung vom 14.01.2026 der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter (Kleineinleitersatzung) der Stadt Meiningen vom 05.12.2002

Aufgrund der §§ 8 und 9 des Abwasserabgabengesetzes (Bundesgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327), des § 8 des Thüringer Ausführungsgesetzes zur Abwasserabgabe (Thüringer Abwasserabgabengesetz - ThürAbwAG) vom 28. Mai 1993 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. S. 731, 744), des § 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 02.07.2024 (GVBl. S. 277, 288) erlässt die Stadt Meiningen (nachfolgend Stadt genannt) folgende Satzung:

Artikel 1

Die Bezeichnung der Satzung wird folgendermaßen geändert:

„Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter (Kleineinleitersatzung) für das Gebiet der Stadt Meiningen ohne die Ortsteile Henneberg, Herpf, Stepfershausen, Sülzfeld, Walldorf und Wallbach vom 05.12.2002“

Artikel 2

§ 1 - Abgabenerhebung wird folgendermaßen geändert:

„Die Stadt erhebt im Gemarkungsgebiet der Stadt Meiningen ohne die Ortsteile Henneberg, Herpf, Stepfershausen, Sülzfeld, Walldorf und Wallbach zur Abwälzung der von ihr nach §§ 8, 9 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit §§ 7, 8 Abs. 1 ThürAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.“

Artikel 3

Die Änderungssatzung tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

Meiningen, den 14.01.2026

**Giesder
Bürgermeister**

„Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.“

1. Änderungssatzung vom 14.01.2026 für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Entwässerungssatzung - EWS) der Stadt Meiningen vom 15.02.2005

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisverordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. Seite 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) und der §§ 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 02.07.2024 (GVBl. S. 277, 288) erlässt die Stadt Meiningen folgende Änderungssatzung:

Artikel 1

Die Bezeichnung der Satzung wird folgendermaßen geändert:

„Satzung für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Entwässerungssatzung - EWS) der Stadt Meiningen vom 15.02.2005 für das Gebiet der Stadt Meiningen ohne die Ortsteile Henneberg, Herpf, Stepfershausen, Sülzfeld, Walldorf und Wallbach“

Artikel 2

§ 1 - öffentliche Einrichtung wird im Absatz 1 folgendermaßen geändert:

„Die Stadt betreibt zur Abwasserbeseitigung in ihrem Entsorgungsgebiet eine öffentliche Einrichtung für das Gemarkungsgebiet der Stadt Meiningen ohne die Ortsteile Henneberg, Herpf, Stepfershausen, Sülzfeld, Walldorf und Wallbach.“

Artikel 3

Die Änderungssatzung tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

Meiningen, den 14.01.2026

**Giesder
Bürgermeister**

„Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.“

6. Änderungssatzung vom 14.01.2026 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Stadt Meiningen vom 12.12.2005

Aufgrund der §§ 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 02.07.2024 (GVBl. S. 277, 288) erlässt die Stadt Meiningen folgende Änderungssatzung:

Artikel 1

Die Bezeichnung der Satzung wird folgendermaßen geändert:

„Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Stadt Meiningen vom 12.12.2005 für das Gebiet der Stadt Meiningen ohne die Ortsteile Henneberg, Herpf, Stepfershausen, Sülzfeld, Walldorf und Wallbach“

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

Meiningen, den 14.01.2026

**Giesder
Bürgermeister**

„Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.“

2. Änderungssatzung vom 14.01.2026 der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Sülzfeld (Wasserbenutzungssatzung) vom 28.02.2000

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisverordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. Seite 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) in Verbindung mit § 42 des Thüringer Wassergesetzes vom 28.05.2019 zuletzt geändert durch Art. 52 des Gesetzes vom 02.07.2024 (GVBl. S. 277, 291) erlässt die Stadt Meiningen folgende Änderungssatzung:

Artikel 1

Die Bezeichnung der Satzung wird folgendermaßen geändert:

„Satzung für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung für den Ortsteil Sülzfeld der Stadt Meiningen (Wasserbenutzungssatzung - WBS -) vom 28.02.2000.“

Artikel 2

§ 1 - Öffentliche Einrichtung wird in Absatz 1 folgendermaßen geändert:

„Die Stadt Meiningen betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung im Ortsteil Sülzfeld.“

Artikel 3

Die Änderungssatzung tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

Meiningen, den 14.01.2026

**Giesder
Bürgermeister**

„Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.“

6. Änderungssatzung vom 14.01.2026 der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS - WBS) der Gemeinde Sülzfeld vom 08.12.2005

Aufgrund der §§ 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 02.07.2024 (GVBl. S. 277, 288) erlässt die Stadt Meiningen folgende Änderungssatzung:

Artikel 1

Die Bezeichnung der Satzung wird folgendermaßen geändert:

„Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS - WBS) der Stadt Meiningen für den Ortsteil Sülzfeld vom 08.12.2005“

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

Meiningen, den 14.01.2026

**Giesder
Bürgermeister**

„Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.“

1. Änderungssatzung vom 14.01.2026 der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwägung der Abwasserabgabe für Kleininleiter der Gemeinde Sülzfeld vom 11.04.2006

Aufgrund der §§ 8 und 9 des Abwasserabgabengesetzes (Bundesgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327), des § 8 des Thüringer Ausführungsgesetzes zur Abwasserabgabe (Thüringer Abwasserabgabengesetz - ThürAbwAG) vom 28. Mai 1993 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. S. 731, 744), des § 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 02.07.2024 (GVBl. S. 277, 288) erlässt die Stadt Meiningen (nachfolgend Stadt genannt) folgende Satzung:

Artikel 1

Die Bezeichnung der Satzung wird folgendermaßen geändert:

„Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwägung der Abwasserabgabe für Kleininleiter (Kleininleitersatzung) für den Ortsteil Sülzfeld der Stadt Meiningen vom 11.04.2006“.

Artikel 2

§ 1 - Abgabenerhebung wird folgendermaßen geändert:

„Die Stadt erhebt im Ortsteil Sülzfeld der Stadt Meiningen zur Abwägung der von ihr nach §§ 8, 9 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit §§ 7, 8 Abs. 1 ThürAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.“

Artikel 3

Die Änderungssatzung tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

Meiningen, den 14.01.2026

**Giesder
Bürgermeister**

„Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.“

3. Änderungssatzung vom 14.01.2026 der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Sülzfeld (Entwässerungssatzung) vom 26.04.2000 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 28.07.2005

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisverordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. Seite 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S.

277, 288) und der §§ 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 02.07.2024 (GVBl. S. 277, 288) erlässt die Stadt Meiningen folgende Änderungssatzung:

Artikel 1

Die Bezeichnung der Satzung wird folgendermaßen geändert:

„Satzung für die öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Entwässerungssatzung - EWS) der Stadt Meiningen im Ortsteil Sülzfeld vom 26.04.2000“

Artikel 2

§ 1 - öffentliche Einrichtung wird im Absatz 1 folgendermaßen geändert:

„Die Stadt betreibt zur Abwasserbeseitigung in ihrem Entsorgungsgebiet eine öffentliche Einrichtung für das Gemarkungsgebiet der Stadt Meiningen im Ortsteil Sülzfeld.“

Artikel 3

Die Änderungssatzung tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

Meiningen, den 14.01.2026

**Giesder
Bürgermeister**

„Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.“

6. Änderungssatzung vom 14.01.2026 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS - EWS) der Gemeinde Sülzfeld vom 08.12.2005

Aufgrund der §§ 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 02.07.2024 (GVBl. S. 277, 288) erlässt die Stadt Meiningen folgende Änderungssatzung:

Artikel 1

Die Bezeichnung der Satzung wird folgendermaßen geändert:

„Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS - EWS) der Stadt Meiningen für den Ortsteil Sülzfeld vom 08.12.2005“

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

Meiningen, den 14.01.2026

**Giesder
Bürgermeister**

„Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.“



Impressum

Amtsblatt der Stadt Meiningen und der Gemeinden Rippershausen und Untermaßfeld
Herausgeber: Stadt Meiningen und die Gemeinden Rippershausen und Untermaßfeld
Verantwortlich für den amtlichen Teil:
Stadtverwaltung Meiningen, Büro des Bürgermeisters,
Frau Schmöger (Tel. 03693 454-128, E-Mail: amtsblatt@meiningen.de)
Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich.

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:
LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau
Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau,
info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21
Verlagsleiter: Mirko Reise
Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:
LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau,
erreichbar unter Tel.: 0 36 77 / 20 50 - 0, E-Mail: info@wittich-langewiesen.de